



[REDACTED]
Leiterin des Referats 321 – Tierschutz

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

[REDACTED]
BEARBEITET VON [REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-0
FAX +49 228 99 529-4162
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 321-05111/0517
DATUM 29. Oktober 2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 20. September 2021

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 20. September 2021 bitten Sie um Übersendung folgender amtlicher Informationen:

„Bzgl. der Empfehlungsdruksache 394/1/21 wurden im Vorfeld der Bundesratssitzung vom 25.06.2021 die Länder durch ein Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft darauf aufmerksam gemacht, dass eine entsprechende Regelung aus Sicht der Bundesregierung ein Verkündungshindernis darstellt. Begründet wurde diese Position mit einem Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie mit Zweifeln an der Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht sowie dem Völkerrecht. Bitte senden Sie mir das o.g. Schreiben an die Länder zu.“

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

In der Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Kopie.

Soweit in den Unterlagen personenbezogene Daten Dritter im Sinne des § 5 IFG enthalten sind, wurden diese, Ihr Einverständnis unterstellt, geschwärzt. Sollten Sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Beate Kasch
Staatssekretärin

**Anschriften gemäß beigelegtem
Verteiler**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4354

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-3430/0041

DATUM 21. Juni 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an diesem Freitag, den 25. Juni 2021, wird der Bundesrat unter anderem über die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung (BR-Drs. 394/21) beraten. Die Ausschüsse haben dem Bundesrat zu dieser Verordnung unter der Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache empfohlen, der Verordnung u. a. nur mit einer Maßgabe zuzustimmen, die ein unbedingtes Verbot der Beförderung von lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in bestimmte Drittstaaten (gelistete Drittstaaten) und zusätzlich ein Verbot des Verbringens in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere – nicht gelistete – Drittstaaten vorsieht, wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass die Tiere innerhalb von bis zu 12 Wochen in einen der gelisteten Drittstaaten weiterbefördert werden sollen. Schließlich sollen Beförderungen in andere Drittstaaten nur zulässig sein, wenn dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bestimmte Informationen vorliegen.

Aus hiesiger Sicht stellt diese Regelung – auch nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz – aus mehreren Gründen ein rechtliches Verkündungshindernis dar.

Zunächst habe ich gegen die Rechtsgrundlage des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz (TierSchG), auf die die Regelung gestützt werden soll, Bedenken; diese ist als zu unbestimmt anzusehen. Damit würde eine solche Regelung einen Verstoß gegen Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG darstellen. Daher bestehen erhebliche Vorbehalte, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Für die Ermittlung, welche Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen an eine Ermächtigungsgrundlage erfüllt sein müssen, ist nach der Judikatur des BVerfG die Regelungsintensität der Verordnungsbestimmungen, die durch die Ermächtigungsgrundlage ermöglicht werden, bedeutsam. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG wird der Zweck der Regelung nur mit den Worten „zum Schutz der Tiere“ umschrieben. Es werden anders als in den anderen Nummern des § 12 Absatz 2 Satz 1 TierSchG keine Details oder konkreten Anforderungen, die zu erfüllen sind, beschrieben. Schließlich wird auch nicht eingegrenzt, welche Tierarten bzw. -gruppen von der Regelung erfasst sein sollen. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG regelt im Vergleich zu den übrigen in § 12 Absatz 2 TierSchG vorhandenen Ermächtigungen den schwerwiegendsten Eingriff, ein Verbot des Verbringens in eine unbestimmte Anzahl an Ländern, und zugleich weist die Ermächtigung den geringsten Grad an Bestimmtheit hinsichtlich Zweck und Ausmaß auf. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG ist schon nicht bestimmt, dass mit dem Verbringen bestimmter Tiere nicht nur innergemeinschaftliches Verbringen gemeint ist, sondern auch ein Verbringen in einen Staat, der nicht der Europäischen Union angehört. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG fehlt es daher an Klarheit hinsichtlich des Begriffs des Verbringens.

Gegen die Anwendung der Ermächtigungsnorm spricht insbesondere der Satz 2 des § 12 Absatz 2 TierSchG, nach dem die Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich positiv festgestellt werden muss. Eine nationale Regelung muss mit den Prinzipien der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Einklang zu bringen sein, die jedoch nur in begrenztem Umfang Spielraum für nationale Regelungen eröffnet. Die in der Empfehlungsdrucksache zum Ausdruck kommende Annahme einer Vereinbarkeit reicht nicht.

Insgesamt halte ich die Begründung der Empfehlung für unzureichend.




Für eine Regelung wie die vorliegend beabsichtigte, die einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit der Exporteure darstellt, bedarf es einer gesicherten Erkenntnislage. Eine solche fehlt hier. Die Regelung wird pauschal durch Beispiele von tierschutzwidrigen Behandlungen während oder nach dem Transport aus einzelnen Ländern begründet. Eine Begründung für jedes einzelne Land, eine Differenzierung von tierschutzwidrigen Behandlungen während und nach dem Transport sowie der in der Regelung aufgeführten Tierarten fehlt. Damit sehe ich die Regelung als nicht verhältnismäßig an. Zudem ist auf dieser Grundlage keine Rechtfertigung für ein solches Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot nach EU- und WTO-Recht möglich.




Da die Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung in einer Artikelverordnung vorgesehen sind und ein Maßgabebeschluss zu den beiden gemeinsamen Verordnungsteilen ergeht, würden, wenn die Empfehlung Ziffer 7 angenommen wird, tierschutzrechtlich sinnvolle und zielführende weitere Regelungen der Tierschutz-




transportverordnung und der Tierschutz-Hundeverordnung nicht in Kraft gesetzt werden können. Das sollte unter allen Umständen verhindert werden! Daher bitte ich um Ihre Unterstützung und bitte Sie, der Empfehlung Ziffer 7 nicht zuzustimmen.




Mit freundlichen Grüßen


P. Quid




An 
 Ministerium für
ländlichen Raum und
Verbraucherschutz des Landes
Baden-Württemberg


An 
Hessischen  für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz


An 
 Bayerischen
Staatsministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz





An 
 Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt des
Landes Mecklenburg-Vorpommern


An 
 Bayerischen Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten





An 
 Niedersächsischen
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz


An 
 Justiz, Verbraucher-
schutz und Antidiskriminierung


An 
 Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-
schutz des Landes Nordrhein-Westfalen


An 
 Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Integration und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg


An 
 im Ministerium für Umwelt,
Energie, Ernährung und Forsten des Landes
Rheinland-Pfalz


An 
 Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg


An 
 Ministerium für Wirt-
schaft, Verkehr, Landwirtschaft und Wein-
bau des Landes Rheinland-Pfalz


An [REDACTED] Senat für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz
der Freien Hansestadt Bremen

[REDACTED]

An [REDACTED] Thüringer
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesund-
heit, Frauen und Familie

[REDACTED]

An [REDACTED]
für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadt-
entwicklung und Wohnungsbau

[REDACTED]

An [REDACTED] Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft

[REDACTED]

An [REDACTED] Behörde für
Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg

[REDACTED]

An [REDACTED] Sächsischen
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

[REDACTED]

An [REDACTED] Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft der Freien und
Hansestadt Hamburg

[REDACTED]

An [REDACTED]
Sächsischen Staatsministerium für
Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt

[REDACTED]

An [REDACTED] Ministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
des Saarlandes

[REDACTED]

An [REDACTED] Ministerium für Energie-
wende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung des Landes
Schleswig-Holstein

[REDACTED]

An [REDACTED] Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt

[REDACTED]